

An den Landrat

Glarus, 1. Juni 2021

Vorgehen Landsgemeinde 2021

(Motion SVP-Fraktion «Ausserordentliche Landsgemeinde zur Wiedereinführung der politischen Rechte des Glarner Souveräns»)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat überwies an seiner Sitzung vom 21. April 2021 im Rahmen der Beratung des Geschäfts «Landsgemeinde 2021 – Optionen bei Absage der Landsgemeinde/Gemeindeversammlungen» die am 5. Oktober 2020 eingereichte Motion der SVP-Fraktion «Ausserordentliche Landsgemeinde zur Wiedereinführung der politischen Rechte des Glarner Souveräns». Mit dieser soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine ausserordentliche Landsgemeinde einzuberufen.

Wie diese Motion konkret umzusetzen ist, ist aus Sicht des Regierungsrates jedoch unklar. Formell wurde dem Antrag zugestimmt, wonach der Regierungsrat eine ausserordentliche Landsgemeinde einzuberufen hat (abgestützt auf das im Kanton Glarus zum Zeitpunkt der Motionseinreichung gültige und mittlerweile obsoletere Rebound-Konzept). In die Diskussion eingebracht wurde von SP-Fraktion zudem die Idee, die Landsgemeinde 2021 auf zwei Daten zu verteilen. Die SP-Fraktion unterstützte die Überweisung der Motion in diesem Sinn.

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Beratungen der eingangs erwähnten Vorlage für ein stufenweises Vorgehen entschieden, sollte die Landsgemeinde nicht durchgeführt werden können (vgl. Ziff. 5.2 der Vorlage). Dieses blieb nach eingehender Diskussion letztlich unbestritten, der Landrat nahm davon Kenntnis und verabschiedete dazu auch die dafür notwendige Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen. Die Überweisung der Motion steht sachlich in Konkurrenz zu diesem Beschluss des Landrates.

Auch ist die Ausgangslage nicht mehr die gleiche wie bei der Einreichung der Motion bzw. der Erarbeitung und Verabschiedung der eingangs erwähnten Vorlage im Winter 2020/2021. Damals war klar, dass – abgesehen von der vom Regierungsrat geltend gemachten rechtlichen Unzulässigkeit der Motion der SVP-Fraktion – die Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde aufgrund der epidemiologischen Lage faktisch nicht möglich war und auch keinen Sinn gemacht hätte. Dies ist mit der erneuten Verschiebung der Landsgemeinde 2021 von Mai auf Anfang September und der voranschreitenden Impfung der Glarner Bevölkerung wieder neu zu beurteilen.

2. Rechtliches

Für die Organisation (Einberufung, Leitung, Durchführung) einer ordentlichen Landsgemeinde ist allein der Regierungsrat bzw. die Frau Landammann zuständig (Art. 62–65 Kantonsverfassung, KV). Grundlage für die Verhandlungen bilden die im Memorial oder im Amtsblatt veröffentlichten Vorlagen des Landrates. Andere Vorlagen dürfen nicht behandelt werden. Bei der September-Landsgemeinde handelt es sich um eine verschobene, ordentliche Landsgemeinde.

Eine ausserordentliche Landsgemeinde findet statt, wenn die Landsgemeinde es beschliesst, wenn es mindestens 2000 Stimmberechtigte unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen oder wenn der Landrat die Stimmberechtigten zur Behandlung dringlicher Geschäfte zusammenruft (Art. 63 Abs. 3 KV).

Motionen oder Postulate können nach der Einreichung nicht geändert werden (Art. 87 Abs. 1 Landratsverordnung). Somit ist auch die Umdeutung der Motion im Sinne der SP-Fraktion an sich nicht möglich.

3. Umsetzung der Beschlüsse des Landrates

Der Regierungsrat hat verschiedene Optionen geprüft, wie die Beschlüsse des Landrates umgesetzt werden können. Dabei ist davon auszugehen, dass die Landsgemeinde 2021 23 Geschäfte und einen unerheblich erklärten Memorialsantrag zu behandeln hat. Der erste Teil des Memorials umfasst 14 Geschäfte (hauptsächlich für 2020 vorgesehene), der zweite Teil noch neun für 2021 vorgesehene Geschäfte und den unerheblich erklärten Memorialsantrag. Für 2022 sind aktuell mit Steuerfuss und Wahlen 14 Geschäfte in Vorbereitung, wobei noch nicht alle definitiv sind. Die Landsgemeinde 2022 wird nicht überaus befrachtet sein.

3.1. Optionen

Folgende Optionen wurden im Regierungsrat diskutiert:

1. *Planmässige Durchführung*: Die Landsgemeinde wird wie geplant durchgeführt. Einleitend werden mögliche Votanten ersucht, sich angesichts der Zahl der Traktanden kurz zu halten.
2. *Verschiebung einzelner Traktanden auf 2022*: Es wird der Landsgemeinde bekannt gegeben, dass sich die Frau Landammann vorbehält, einzelne Traktanden aus dem zweiten Teil des Memorials zur Verschiebung auf die Landsgemeinde 2022 zu beantragen, sofern die Zeit schon weit fortgeschritten ist und sich ein Ende gegen 14.30 Uhr oder später abzeichnet.
3. *Aufteilung auf zwei Landsgemeinden 2021*: Es wird eine zweite Landsgemeinde unmittelbar nach der ersten oder in Nachachtung der Motion im Herbst (zweite Hälfte Oktober / Anfang November) einberufen, anlässlich welcher die Traktanden des zweiten Teils des Memorials behandelt würden. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die Beratungen auf zwei Tage zu verteilen (Samstag/Sonntag).
4. *Herbstlandsgemeinde 2021*: Falls die Landsgemeinde aus epidemiologischen Gründen nicht am 5. September 2021 durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall nochmals ein Landsgemeindetermin im Oktober/November als verschobene ordentliche oder als ausserordentliche Landsgemeinde anzuberaumen.
5. *Keine Landsgemeinde 2021*: Sollte 2021 gar keine Landsgemeinde durchgeführt werden können, ist gemäss Beschluss des Landrates vorzugehen. Eine ausserordentliche Landsgemeinde vor dem Mai-Termin 2022 erachtet der Regierungsrat als unrealistisch.

3.2. Vorgehen für Landsgemeinde 2021

Der Regierungsrat hat sich bezüglich der Durchführung der Landsgemeinde 2021 für folgendes Vorgehen entschieden:

1. Die Landsgemeinde wird – wie im Mai angekündigt – ordentlich durchgeführt. Die Traktandenliste umfasst 23 Traktanden und einen unerheblich erklärten Memorialsantrag. Die Beratung der Geschäfte wird bis Grössenordnung 14.00 Uhr anberaumt. Der Regierungsrat hält sich folgende Optionen offen, sollte sich abzeichnen, dass die Verhandlungen länger dauern werden:
 - a. Stehen noch mehrere Geschäfte zur Beratung an, werden die Verhandlungen unterbrochen und am Sonntag, 12. September 2021, um 09.30 Uhr weitergeführt und abgeschlossen.
 - b. Stehen nur noch wenige Geschäfte zur Beratung an, werden die Verhandlungen mit den letzten dringlichen Geschäften (v. a. betr. Coronavirus-Pandemie) abgeschlossen. Diese wenigen, nicht zeitkritischen Geschäfte sollen auf die Landsgemeinde 2022 verschoben werden (v. a. Gesetz über die musikalische Bildung und Gesetz über die Glarner Kantonbank).
2. Kann wider Erwarten im September keine Landsgemeinde durchgeführt werden, wird der Regierungsrat in Erfüllung der Motion im Herbst eine Landsgemeinde anberaumen und wieder ein Haupt- und ein Verschiebungsdatum vorsehen. Als Daten werden der 31. Oktober und der 7. November 2021 ins Auge gefasst. Die Verhandlungen sollen analog zu Ziffer 1 erfolgen.
3. Kann 2021 wieder gar keine Landsgemeinde durchgeführt werden, kommt das vom Landrat bereits beschlossene Vorgehen gemäss der eingangs erwähnten Vorlage zur Anwendung.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. *von der geplanten Umsetzung der Beschlüsse des Landrates vom 21. April 2021 gemäss Ziffer 3.2 Kenntnis zu nehmen; und*
2. *die Motion als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Motion